

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

GZ 040502/8-I/4/04

Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 82 00

XXII. GP.-NR

1303/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2004 -03- 09

Dr. Andreas Khol

zu 1290/J

Parlament
1017 Wien

Wien, 9. März 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage 1290/J vom 9. Jänner 2004 der Abgeordneten Dieter Brosz und Kollegen, betreffend Kirchenbeitrag des Volksanwaltes Stadler, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Beiträge an nach österreichischen Gesetzen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können als Sonderausgaben (höchstens 75 Euro jährlich) abgezogen werden, wenn sie auf Grund der Beitragspflicht nach der jeweiligen Kirchenbeitragsordnung geleistet werden.

Beiträge an religiöse Bekenntnisgemeinschaften, gemeinnützige Vereine mit religiösen Zielsetzungen und Sekten sind nicht absetzbar (Rz 558 ff Lohnsteuerrichtlinien 2002).

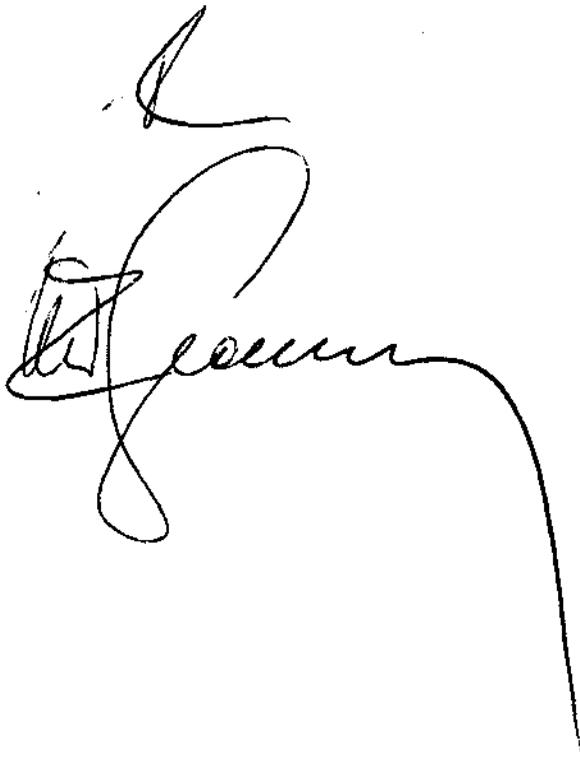
Beiträge an die römisch-katholische Kirche sind als Sonderausgaben absetzbar, wenn sie auf Grund der Kirchenbeitragsordnung der jeweiligen

Diözese an die Kirchenbeitragsstelle entrichtet werden. Zahlungen an die Pius-Bruderschaft sind nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Zu Frage 2. bis 4.:

Der Beantwortung dieser Fragen steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is written in a fluid, connected style, with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.